

Bericht des Finanzausschusses

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 24. Jänner 1968 an Stelle der Vorlage der Landesregierung vom 28. November 1967, Zl. Ltg. 329, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Geltungsdauer des NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1967 verlängert wird, auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Robl und Czidlik den Entwurf eines NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1968 zum Beschluß erhoben.

Diese Vorgangsweise erschien deshalb erforderlich, da die Regierungsvorlage vor dem Außerkrafttreten des Bezirksumlagegesetzes 1967 einer verfassungsmäßigen Erledigung nicht mehr zugeführt werden konnte und eine bloße Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes bedenklich erschien.

Der Text des NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1968 stimmt mit dem Text des NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1967 bis auf die Bestimmungen des § 5 über das Inkrafttreten (rückwirkend mit dem 1. Jänner 1968) und dem Datum des Ablaufes der Gültigkeit (31. Dezember 1972) wortwörtlich überein. Das Datum des Ablaufes der Wirksamkeit ergibt sich aus dem Datum, mit dem das derzeit geltende Finanzausgleichsgesetz 1967 seine Wirksamkeit verliert.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 24. Jänner 1968

zu Zl. 329 Fin.A.